

**Zeitschrift:** Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire  
**Herausgeber:** [s.n.]  
**Band:** 1 (1994)  
**Heft:** 1

**Buchbesprechung:** Staatsschutz in schwerer Zeit : Bundesrat Heinrich Häberlin und der Ordnungsstaat 1920-1934 [Rolf Soland]

**Autor:** Wichers, Hermann

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Gesundheitsfabrik als einer Kurklinik. Der Keller beherbergte gut eingerichtete Labors, das Kochen sollte zur Wissenschaft werden.

Hauptangriffsziel waren jedoch wie bei seinem Schweizer Zeitgenossen Magen und Darm. Dem «Eiweissdogma» des ausgehenden 19. Jahrhunderts rückte er mit Kalorientafeln und «statistischer Kulinarik» zu Leibe, um die Verdauung zu taylorisieren. Mit seinen Cornflakes und einer breiten Palette weiterer Fertigprodukte wird Kellogg, bzw. sein Bruder William zum Begründer der amerikanischen Frühstücksindustrie. Aus heutiger Sicht sind die Gesundheitsprodukte des ehemaligen Adventistenpredigers Vorläufer der Fastfood-Kultur.

In seiner detailreichen Schilderung der Lebenswege und Ideensysteme dieser beiden Ernährungs- und Lebensreformer verfolgt Wirz zwei zentrale Thesen. Zum einen zeigt er immer wieder den «Zwiespalt im Kritikanalyse der Lebensreformer» auf, indem deren «Auflehnung gegen die Industriegesellschaft [...] sich als ein weiterer Schritt im übergreifenden Prozess gesellschaftlicher Modernisierung» (S. 179) erweist. Zum anderen interpretiert er den Übergang von der männlichen Fleischkost zur weiblichen Gemüse- und Obstkost als Teil einer «Feminisierung der Gesellschaft», die gleichfalls Teil dieser Modernisierung sei. In der heutigen westlichen Welt des Überflusses sind vor allem die Armen dick, die kalorienarme und gesundheitsbewusste Kost ist zur neuen Norm der aufstiegsorientierten Mittelschichten geworden, allerdings bereinigt vom leistungshindernden Ballast einer ganzheitlichen Lebensführung im Sinne von Bircher-Benner und Kellogg. Eine stärker theoretische Fundierung dieser Thesen bleibt Wirz allerdings schuldig, was bei einer vor allem sozialhistorisch angelegten Studie nicht weiter stören würde, wenn Wirz nicht den Anspruch aufstellen würde, die «Ordnung bei Tisch» als eine Mischung von

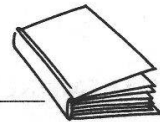
sozialer Ordnung» (S. 12) darzustellen. Im Einleitungskapitel wird man dann jedoch mit der blossen Aufreihung einiger bedeutender Theoretiker (Mary Douglas, Clifford Geertz, Norbert Elias, Pierre Bourdieu) abgefüttert, deren halbverdaute Theoriebruchstücke nur als Garnitur dienen und nahtlos in die Schilderung eigener Erfahrungen bei Tisch übergehen. Der Selbstanalyse als einer durchaus legitimen Zugangsweise wird hierbei von Wirz kein guter Dienst erwiesen. Dem theoriekundigen Leser wird daher empfohlen, das erste Kapitel, falls sich Anzeichen einer Magenverstimmung einstellen sollten, zu überschlagen. Der Rest des informationsreichen Buches ist sehr vergnüglich zu lesen.

*Oliver König (Köln)*

**ROLF SOLAND**  
**STAATSSCHUTZ IN SCHWERER ZEIT**  
**BUNDESRAT HEINRICH HÄBERLIN**  
**UND DER ORDNUNGSSTAAT**  
**1920–1934**

STÄMPFLI VERLAG, BERN 1992, 240 S., FR. 58.–

Zufall oder nicht, etwa zeitgleich mit dem sogenannten Fichenskandal, der die langjährige Staatsschutzpraxis von Bund und Kantonen ans Licht der breiten Öffentlichkeit beförderte, vergab der Thurgauer Regierungsrat den Auftrag einer Biographie von Bundesrat Heinrich Häberlin, dessen Name untrennbar mit zwei Staatsschutzvorlagen verbunden ist, die 1922 und 1934 vom Volk verworfen wurden. Im nun vorliegenden Zwischenbericht dieser Biographie versucht der Autor, Entstehung und Scheitern der beiden als «Lex Häberlin I» und «Lex Häberlin II» in die Geschichte eingegangenen Vorlagen zu beleuchten. Im Vordergrund steht dabei sein Bemühen, Häberlin vom Ruf des «reaktionären Staatsschutzministers» zu befreien. Die Protagonisten eines rigiden Staatsschutzes sieht er vor allem im Vaterländischen Ver-



band, im Ständerat, im Militärdepartement, in den Reihen der kantonalen Polizeidirektoren sowie bei Bundesanwaltschaft und Fremdenpolizei. Interessant ist, dass Soland bereits für die 20er Jahre eine grosse Autonomie beider Amtsstellen des EJPD konstatiert. Was er leicht euphemistisch als «Eigendynamik» umschreibt, kann tatsächlich nur als das Fehlen ausreichender politischer Kontrolle bezeichnet werden, womit auch die Frage nach der politischen Verantwortung des zuständigen Bundesrates gestellt ist, der Soland letztlich ausweicht. In diesem Sinne ist die Studie höchst aktuell, weist sie doch – wenn auch implizit – auf die Tradition des Freiraums hin, dessen sich die Staatsschutzbehörden so lange erfreuen konnten.

Auch die konkreten Ausführungen lassen viele Parallelen zur Debatte der letzten Jahre erkennen. Damals wie heute ging es um den Gegensatz von Freiheit und Sicherheit, um die demokratischen Grundrechte und ihre Einschränkung zum Schutze des Staatswesens. Hinzu kommt das Problem, dass jede Diskussion untrennbar mit den verschiedenen politischen Grundüberzeugungen der Kontrahenten verbunden ist. Stets muss neu definiert werden, was als Gefährdung anzusehen ist und gegen welche Gruppen und Aktivitäten Staatsschutzmassnahmen zu ergreifen sind. Letztere bedürfen zudem der Präzisierung durch konkrete Straftatsbestände, da allgemeine Prinzipienklärungen wie «innere Sicherheit» oder «verfassungsmässige Ordnung» stets unverbindlich bleiben und zu mehr oder weniger politisch gefärbten Definitionen geradezu einladen.

Die Gefährdung der «inneren Sicherheit» ging nach Ansicht der bürgerlichen Mehrheit Anfang der 20er Jahre von der politischen Linken aus. Erste Diskussionen um ein Staatsschutzgesetz lassen sich bereits 1919 – also unmittelbar nach dem Landesstreik vom November 1918 – ausmachen. Häberlin konnte bei seinem Amtsantritt auf

weit fortgeschrittene Vorarbeiten seines Amtsvorgängers Eduard Müller zurückgreifen. Zu Recht streicht Soland heraus, dass die Initianten der Lex Häberlin I letztlich der «Abwehrbereitschaft des Volkes gegenüber der kommunistischen Idee» misstrauten und deshalb gesetzliche Massnahmen anstrebten. Sozialdemokraten und Kommunisten sahen in der Lex Häberlin I ein Klassengesetz, das zu Fall gebracht werden musste. Dies gelang in einem erbittert geführten Referendumskampf, in dem auch freisinnige und katholisch-konservative Kreise auf Distanz zur Vorlage gingen. Besonders umstritten war dabei die Strafandrohung für Aufrufe zur Störung der staatlichen Ordnung, die der Verfolgung abweichender Meinungen Tür und Tor hätte öffnen können.

Ähnliche Konstellationen ergaben sich 1933/34. Ausgehend von den blutigen Genfer Unruhen vom November 1932 drängten bürgerliche Kräfte auf verschärfte Staatsschutzgesetze, wobei wiederum Sozialdemokraten und Kommunisten als Bedrohungsbild erhalten mussten. Gerade die offene Agitation gegen die Sozialdemokratie verhinderte letztlich erfolgversprechende Bemühungen Häberlins, auch die SPS für den Gesetzentwurf zu gewinnen. Nachdem die eidgenössischen Räte die Lex Häberlin II erheblich verschärft hatten, ergriff die SPS wie 1922 erfolgreich das Referendum. Erneut scheiterte das Ordnungsgesetz an der mangelnden Unterstützung seitens der bürgerlichen Wählerschaft. Entscheidend war hier wohl die Ablehnung gewerblicher und bäuerlicher Kreise, die mit besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten und so ihrer Unzufriedenheit Ausdruck verliehen.

Spannend und aufschlussreich ist die Studie immer dann, wenn Häberlins Tagebuchaufzeichnungen – die wichtigste, aber oft zu wenig hinterfragte Quelle – ein Licht auf seine Bundesratskollegen sowie die persönlichen und politischen

Differenzen im damaligen Bundesratskollegium werfen. Bekanntes mischt sich hier mit Neuem. Das Bild Giuseppe Mottas als Mussolini-Freund wird erneut gefestigt. Der bei seinen Zeitgenossen populäre Rudolf Minger wird als Mann geschildert, der sich zumindest 1933/34 von den Fronten zu wenig distanziert habe. Tatsächlich sah Minger in der Frontenbewegung «eine im Kern positive Reaktion auf die sozialdemokratische Vergiftung von Volk und Heimat», wobei er mit Blick auf Italien und Deutschland hoffte, dass auch in der Schweiz das Ende der politischen Linken bevorstehe. In schlechtem Licht erscheinen auch Jean-Marie Musy und Edmund Schulthess, die mit ihren persönlichen Differenzen oftmals die Bundesratsarbeit beeinträchtigten. Geradezu prophetisch charakterisierte Häberlin seinen Amtsnachfolger Johannes Baumann, über den er 1933 festhielt, dass er «bis zu einem ziemlich weiten Grade mit der Judenverfolgung sympathisiert». Ähnliche Worte fand er für Heinrich Rothmund, den einflussreichen Chef der Fremdenpolizei. Deren Schweizbild roch für Häberlin allzu stark «nach auserwählter Nation».

Kann man dem Autor folgen, dass Heinrich Häberlin persönlich ein entschiedener Liberaler sowie Gegner von Faschismus und Nationalsozialismus war (was schon seine Freundschaft mit Romain Rolland nahelegt), so bleibt er doch die Antwort schuldig, wieso unter Häberlins Leitung 1933 der Grundstein zur xenophoben Flüchtlingspolitik der 30er und 40er Jahre gelegt werden konnte. Dies verweist wieder auf das bereits angesprochene Problem der politischen Verantwortung. Im Ganzen drängt sich der Schluss auf, dass der Einfluss der Chefbeamten im EJPD (namentlich der von Heinrich Rothmund und Bundesanwalt Franz Stämpfli) jedes vertretbare Mass überschritt. Solands Entlastungsversuch, Häberlin habe den übereifrigen Rothmund immer wieder zu

bremsen versucht und sich an Stämpfli wenig energischer «Behandlung der Hitlerianer» gestossen, geht am Kern des Problems vorbei, denn schliesslich darf man von einem Bundesrat erwarten, dass er sich gegenüber seinen Chefbeamten durchsetzt.

*Hermann Wichers (Allschwil)*

### PHILIPPE MASPOLI LE CORPORATISME ET LA DROITE EN SUISSE ROMANDE

SECTION D'HISTOIRE DE LA FACULTÉ DES LETTRES,  
(HISTOIRE ET SOCIÉTÉ CONTEMPORAINES, SOUS LA  
DIRECTION DU PROF. H. U. JOST, 13), LAUSANNE 1993,  
141 P.

Dans son étude, Philippe Maspoli avance la thèse suivant laquelle le corporatisme, «loin d'être un accident de l'histoire vite oublié après 1945, a durablement influencé la société helvétique, notamment en modelant le comportement du petit patronat de l'après-guerre» (p. 9), petit patronat qui constitue la composante essentielle du tissu économique de la Suisse romande.

Dans cette perspective, le corporatisme ne se confinerait pas aux mouvements d'extrême droite et serait en fait l'idéologie dominante des milieux de droite au travers de l'idéologie de l'efficacité nationale où «la défense du libéralisme économique et du suffrage universel s'efface devant la montée de la conception organique de la nation, corps vivant qui doit lutter pour son existence dans la compétition internationale» (p. 23). L'auteur s'attache à le démontrer par le biais, notamment, de la composition et de l'affiliation politique des membres de l'«Association romande des Amis de la corporation» (créée en 1924).

En étudiant une organisation comme la «Commission romande de rationalisation», Maspoli poursuit ensuite en insistant sur la convergence existant, au sein des milieux